



Brüssel, den 19. Februar 2020
(OR. en)

6151/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0093(NLE)**

**RECH 42
ATO 10
ASIE 12**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	5654/1/20 REV 1
Nr. Komm.dok.:	7571/2016 + ADD 1
Betr.:	ANHANG zum BESCHLUSS DES RATES zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie – Annahme

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie am 4. April 2016 dem Rat unterbreitet.
2. Dieses Abkommen wurde auf Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 3. Juli 2009 ausgehandelt.

3. Die gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat sich im Anschluss an ihre Sitzungen vom 18. April und 6. Juni 2016, vom 28. März, 11. April und 6. und 16. Mai 2019 sowie vom 27. Januar 2020 darauf verständigt, das Abkommen zu billigen.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 19. Februar 2020 das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, dass er den Anhang zum Beschluss des Rates zur Billigung des Abschlusses des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5648/20 RECH 16 ATO 3 ASIE 6) als A-Punkt annimmt.
 5. Der Rat wird daher ersucht, den Anhang zum Beschluss des Rates zur Billigung des Abschlusses des Abkommens bei Stimmenthaltung der österreichischen und der luxemburgischen Delegation als A-Punkt anzunehmen.
-